

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 15

20. Mai 1931

Auftakt zur Frage der Berufsbildung

3 Rationalisierung
Berufsbildung

An dieser Stelle wurde kürzlich an Hand einer Tagung des RKW. und eines dort gehaltenen Vortrages von Professor Mahlberg das Problem der Kapitalleitung und Arbeitslosigkeit erörtert. In denselben Rahmen dieser großen wirtschaftlichen Probleme gehören die Fragen der Berufsauslese und der Berufsausbildung, die an dieser Stelle zu behandeln ich kürzlich versprach, insbesondere deshalb, weil die vom RKW. unter dem Stichwort „Der Mensch und die Rationalisierung“ Ende Februar veranstaltete Tagung insofern mehr Rückblicke als praktische Vorwärtsschau zu enthalten schien.

Um dem Leser zu zeigen, wie man in öffentlichen Gremien an derartige ausschlaggebend praktische Fragen herangeht, wird nachstehend das eigene Referat des RKW. über das von Professor Poppelreuter auf der Tagung „Der Mensch und die Rationalisierung“ behandelte Thema „Berufsauslese und Berufsausbildung“ ohne Kritik wiedergegeben. Wir wollen dann später das ganze Problem beschränken auf die Fragen, die speziell den kaufmännischen Angestellten angehen, und dann den Versuch machen, aus dem Stadium der reinen Ansichtäußerung in das Stadium des unmittelbaren Vorschlags hineinzufinden. Gerade dieser letzte Punkt fehlt mir bisher in allen Erörterungen vollkommen, wie sich ja auch aus dem vorstehenden Referat ergibt. Die Stellen, die es angeht, seien mit Jacob Wassermann gewarnt, der in seinem „Etelz Andergast“ schreibt: „Eben. Das ist es eben. Und derselbe Mensch steht mitten drin in einer Wirklichkeit, in einer großen Wirklichkeit. Einer grundlegenden Wirklichkeit. Jede echte Gemeinschaft hat etwas Grundlegendes.“ — „Das ist richtig.“ — „Mit allem kann man spielen, nur nicht mit dem, womit man einen Grund legen will,“ fuhr Etelz mit funkelnden Augen fort, „sonst wankt die ganze Welt.“

Professor Poppelreuter sieht die Dinge folgendermaßen: In der ganzen Entwicklung der Rationalisierungsbewegung ständen wir dadurch vor einer ganz neuen Frage, daß eben jetzt gewissermaßen der Mensch wieder entdeckt werden müsse.

Das Thema „Der Mensch und die Rationalisierung“ trage gewissermaßen ein doppeltes Antlitz: auf der einen Seite der Mensch als Objekt der Rationalisierung, auf der anderen Seite aber auch der Mensch als Gestalter der Rationalisierung.

Die zweite Frage „Der Mensch als Gestalter der Rationalisierung“ stehe jetzt im Vordergrund!

Zunächst sei als Triebfeder des Ganzen die gewissermaßen materialistisch-rationelle Bestrebung des reinen Nutzens gegeben. Wer Arbeitskraft kaufen wolle, wolle sich über die Beschaffenheit dieser Ware „Arbeitskraft“ ein Bild machen, damit das Geld, der Lohn, das Gehalt usw., auch tatsächlich, wie man sage, seinen Preis habe. Die andere Tendenz sei die humanistische Tendenz, diejenige Tendenz, daß letzten Endes das Maß aller Dinge der Mensch sei, oder man könne wohl auch sagen, die Tendenz des menschlichen Glückes.

Man könne auch heute noch die ganzen Dinge wirklich nur dann verstehen, wenn man sie begreife als den Kampf dieser zwei gegensätzlichen Tendenzen:

materieller Nutzen und irrationales menschliches Glück.

Der Gegensatz gehe bis in die letzte Feinheit der wissenschaftlichen Methodik.

Es sei eine Utopie, anzunehmen, daß alle die Probleme, die zu besprechen seien, zu einem harmonischen Ausklang gebracht werden könnten. Es sei ganz sicher, daß wir nicht von irgendeiner Rezeptlösung eine harmonische Lösung erwarten könnten und damit das Glück und die Wohlfahrt, sondern daß es sich stets darum handle, verschiedenartige, miteinander kämpfende Tendenzen zur Geltung zu bringen und dem automatischen Entwicklungsprozeß zu überlassen, daß sich letzten Endes das Richtige herausstelle.

Der Redner erläuterte dann ausführlich die anlässlich der Tagung aufgestellten Thesen, von denen nachstehend die 10 Thesen mitgeteilt werden, die die Berufsauslese betreffen.

Die 10 Thesen:

1. a) Arbeits- und Berufschicksal des einzelnen wird in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen.
- b) Arbeits- und Berufschicksal des einzelnen wird in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht als Aufgabe der Allgemeinheit planmäßig gestaltet.
- c) Im wesentlichen wird Arbeits- und Berufschicksal des einzelnen dem freien Spiel der Kräfte überlassen, jedoch greift die Allgemeinheit ein zum Schutze der Schwachen, zur Förderung der Begabten, zur Wahrung besonderer Interessen der Allgemeinheit.
- Arbeits- und Berufschicksal des einzelnen wird im allgemeinen als Aufgabe der Allgemeinheit betrachtet und nur in besonderen Verhältnissen bleibt das freie Spiel der Kräfte in Wirksamkeit.
2. a) Das Wohl des einzelnen geht vor: Es wird erwartet, daß sich aus der Befolgung dieses Grundsatzes automatisch das Wohl der Allgemeinheit ergibt.
- b) Das Interesse der Allgemeinheit geht vor: Es wird erwartet, daß dann sich auch das Wohl der einzelnen nach dem Gesetz großer Zahlen automatisch ergibt.
- c) Unabänderliche seelische, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse gestatten keine Harmonie in beiden Entwicklungstendenzen. Zur Verringerung einer Disharmonie muß daher bald das eine, bald das andere Prinzip angewendet werden.
3. a) Ganz allgemein werden vor die entscheidende Berufswahl nach der Schulentlassung sowie nach Arbeits- oder Berufswechsel gesetzlich festgelegte Verfahren eingeschaltet, die das Berufschicksal bestimmen.

- b) Ganz allgemein werden vor die entscheidende Berufswahl nach der Schulentlassung erprobte Verfahren eingeschaltet, die das Berufschicksal nur beeinflussen.
4. a) Die Eignungsfeststellung bezweckt negative bzw. Konkurrenzauslese unter Betonung des Gesichtspunktes des Nutzens.
- b) Die Eignungsfeststellung bezweckt monographische Begutachtung unter Vermeidung negativer Auslese unter Betonung des Gesichtspunktes des individuellen Wohlfühlens.
- c) Die Eignungsfeststellung bezweckt grundsätzlich eine monographische Begutachtung, nur in Spezialfällen findet private Konkurrenzauslese statt.
5. a) Die Eignungsfeststellung hat Leistungsmessungen zum Ziele.
- b) Die Eignungsfeststellung bestimmt im voraus die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit.
- c) Die Eignungsfeststellung hat beide Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein einseitiger Standpunkt ist abzulehnen.
6. a) Die Berufsberatung hat in allererster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- b) Die Berufsberatung hat nur persönliche Neigung (Berufswunsch) zu berücksichtigen.
- c) Die Berufsberatung hat je nach Lage des Falles auf alle Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen.
7. a) Die Eignungsfeststellung ist allen übrigen Begutachtungsmitteln vorzuziehen und obligatorisch.
- b) Die Eignungsfeststellung rangiert grundsätzlich nur als ultima ratio einer Rationalisierung.
- c) Die Eignungsfeststellung steht in gleichem Range mit anderen Möglichkeiten der Rationalisierung. Welches Mittel zur Erzielung eines bestimmten Erfolges zu verwenden ist, ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden.
8. a) Eine wissenschaftliche Eignungsfeststellung ist grundsätzlich vor jeder Einstellung oder Umstellung vorzunehmen.
- b) Eine wissenschaftliche Eignungsfeststellung ist immer nur in einzelnen besonderen Fällen vorzunehmen.
9. a) Die Eignungsfeststellung erfolgt grundsätzlich mit Hilfe der psychotechnischen Eignungsprüfung.
- b) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf Grund rein praktischer Mittel und Methoden (Schulbeobachtung, Elternbeobachtung, Beobachtung seitens des Berufsberaters).
- c) Die Eignungsfeststellung benutzt alle verfügbaren und bewährten Verfahrenweisen, je nach dem Ziel, das sie verfolgt, d. h. je nach der Art der Eigenschaften, um deren Feststellung es sich handelt.
10. a) Die Eignungsfeststellung ist behördlich zu monopolisieren.
- b) Die Eignungsfeststellung ist kein Monopol und bei den Betrieben und sonstigen privaten Stellen dezentralisiert vorzunehmen.
- c) Die Eignungsfeststellung erfolgt im allgemeinen zentralisiert, für besondere Anforderungen der Betriebe dezentralisiert.

Wenn die Gestaltung des Berufschicksals des einzelnen einmal durch bewußten Eingriff der Gesamtheit erfolgen solle, so seien zwei konträre Thesen einander gegenübergestellt worden. Beide extremen Auffassungen hätten für sich keine Wirklichkeit, die Entwicklung verlaufe im Raum in der Mitte zwischen den beiden Extremen. Die formell und materiell gleiche Behandlung des Berufschicksals des einzelnen bedinge nicht das größte Glück der größten Zahl. Die humanistische These verlange demgegenüber ein mehr individuelles Vorgehen. Die Harmonie könne sich nicht aus der Befolgung einer oder der anderen gegenseitigen These ergeben.

Der Redner ging dann auf die Eignungsprüfung über und schilderte zunächst

das Prinzip der negativen Auslese,

das anfänglich im Vordergrund gestanden und dem Unternehmer dazu gedient habe, aus einer Zahl von Anwärtern

die für seine bestimmte Zwecke geeignetsten Arbeitskräfte auszusuchen, wobei ganz spezielle oder auf die Sonderverwendungszwecke abgestellte Prüfungsmethoden Anwendung gefunden hätten. Das Walten der humanistischen Tendenz habe demgegenüber zu einer ganz anderen Art der Auslese geführt, nämlich zur Totalbegutachtung. Diese gehe nicht vom Verwendungszweck aus, sondern vom Menschen und wolle durch Gesamtpersönlichkeits-Feststellung das Berufschicksal bestimmen helfen.

Dabei könne nicht ohne weiteres die erstgenannte Richtung als „privatwirtschaftlich“, die letztgenannte als „behördlich-planwirtschaftlich“ charakterisiert werden.

Wie die Dinge in Wirklichkeit lägen, zeige die anlässlich der Tagung erschienene Veröffentlichung des RKW. „Der Mensch und die Rationalisierung I“.

Es sei tatsächlich aus dieser

Erhebung des RKW.,

die eine sehr eingehende Vorarbeit darstelle, ohne weiteres zu entnehmen, daß wir heute in der Arbeits- und Berufsfeststellung und in den Einrichtungen bereits eine ungeheuer breite Entwicklung vor uns hätten, eine Entwicklung, die über das Stadium des Problematischen eigentlich längst hinausgekommen sei. Das sei deshalb so wichtig, weil man immer wieder Polemiken begegne, daß man über die Berechtigung aller dieser Dinge noch streite, obwohl festgestellt sei, daß erstens einmal in einem ungeheuren Prozentsatz der öffentlichen Berufsämter und Arbeitsnachweise die Methoden der Eignungsfeststellung schon eingehend verwendet würden, daß die Reichsbahn die Arbeits- und Berufsbegutachtung planmäßig ausgebaut habe, daß wir bei der Polizei, bei der Post, bei der Feuerwehr usw. schon die technische Begutachtung hätten und auch in einem sehr großen Umfange in der Privatindustrie, nicht nur in der Großindustrie, sondern auch in der kleinen Industrie.

Die große Breitenentwicklung der Bewegung der Arbeits- und Berufseignung habe natürlich auch eine Menge Schattenseiten.

Da

die Funktionäre der Arbeits- und Berufsgestaltung

eine außerordentlich verantwortungsvolle Tätigkeit ausübten, („Schicksal spielen“), sei eine ordnungsmäßige, solide Ausbildung dieser Psychotechniker zu fordern, wie sie bei der Ausbildung der Ärzte z. B. längst gegeben sei. Weiterhin müßten die Disziplinen, die den Gutachtern das Material lieferten, wie allgemeine Psychologie, Psychotechnik, praktische Psychologie, Arbeitspsychologie usw. stärker als bisher in Verbindung miteinander treten. Auch der Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis müsse verstärkt werden, ebenso der zwischen der amtlichen und privaten Berufsberatung.

Wenn auch diese Bestrebungen nicht auf eine vollkommene Harmonie hinauslaufen könnten, so könnten sie doch zu einer Zusammenarbeit führen, die alle weiterbringe.

Erwähnt sei zum Schluß die bemerkenswert richtige Einstellung von B o t t vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, der die Aufmerksamkeit auf die Stellung der kaufmännischen Angestellten in kleinen und mittleren Betrieben lenkte. Gerade in diesen Betrieben wirke im Gegensatz zu den Riesenbetrieben noch **der kaufmännische Angestellte, wie man ihn sich als Idealbild vorstelle.**

Dieser sei noch viel mehr „Gesamtmensch“ als sein Kollege im arbeitsteiligen Großbetriebe.

Gerade dieses Streben nach „Gesamtmenschentum“ mache im kaufmännischen Leben eine Totaluntersuchung und Totalbewertung erforderlich. Bei Umgruppierungen im Betriebe müßten z. B. psychotechnische oder gar graphologische Methoden zurücktreten vor einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Angestellten durch seine Vorgesetzten.

Schließlich solle man den Berufswunsch nicht ganz ausschließen. Denn vom Berufsmenschen hänge letzten Endes die Berufsfreude ab, und diese sei notwendig für den dynamischen Menschen, und dieser sei für die Wirtschaft der beste Mann.



Kontenplan und Buchungsverfahren in der Praxis (3)

Der Verfasser zeigt hier die praktische Durchführung eines Buchungsverfahrens, dem die Verhältnisse in einer Gemüse- und Obstkonserven-Fabrik zugrunde gelegt sind. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß die Ausführungen von allgemeinem Interesse sind, sich also nicht auf den Geschäftszweigfall ausschließlich zuspitzen. Die Veröffentlichung eines so durchgeführten Beispiels erschien zweckmäßig, weil der Kontenplan häufig als ein kompliziertes und undurchsichtiges Geheimnis angesehen wird. Im Zusammenhang mit den früher erschienenen Aufsätzen aus demselben Geschäftszweig ergibt sich die grundsätzliche Einfachheit.

Es wird ausdrücklich betont, daß das als Muster gewählte Buchungsverfahren nicht aus Reklame- oder Inseratgründen gewählt ist, vielmehr liegt der seltene Fall vor, daß eine dergestalt praktische Durchführung hier unmittelbar aus dem Betriebe selbst und ohne Wissen der Herstellerfirma gekommen ist. Reklame- und Inseratartikel erscheinen in BB, wie schon häufiger betont, grundsätzlich nicht.

In Heft 24/1930, S. 371/372 und 26/1930, S. 405/406 unserer Zeitschrift haben wir den Kontenplan einer Gemüse- und Obstkonservenfabrik veröffentlicht. In nachstehenden Ausführungen soll nun gezeigt werden, in welcher Weise sich seine Symbolik auf die Gestaltung des Buchungstextes und der Formulare auswirkt.

Konstruieren wir die 4 Buchungsfälle:

1. RM. 1 520.— Karl Schulze, Braunschweig (Lieferanten-Nr. 17 622)
für gelieferte Erbsen
Debet: Konto 502
Credit: Konto 401 (41 nach den unten folgenden Ausführungen)
2. RM. 625.20 Ernst Müller, Berlin (Kunden-Nr. 167 322)
gelieferte Waren lt. Rechnung vom 15. 7.
Konserven: RM. 420.70, Marmeladen: RM. 122.30
Gurken: RM. 82.20
Debet: Konto 212 (23)
Credit: Konto 10 420.70
Konto 11 122.30
Konto 13 82.20
3. RM. 166.50 Ernst Müller, Berlin (Kunden-Nr. 167 322) zahlt auf Postscheck unter Abzug von
„ 3.50 für 2% Skonto
Debet: Konto 201 166.50
Konto 862 3.50
Credit: Konto 212 (23)
4. RM. 500.— Zahlung von Umsatzsteuer durch die Bank
Debet: Konto 841
Credit: Konto 202

Die Durchführung dieser Buchungen ist grundlegend anders bei der Verwendung von manuellen oder maschinellen Durchschreibebuchführungen und bei manuellen Buchführungen, etwa der amerikanischen Tabellenbuchführung.

Bei maschinellen oder manuellen Durchschreibebuchführungen.

Auch hier ergeben sich je nach der Art des gewählten Systems recht beträchtliche Unterschiede. Ich greife aus der Vielzahl der angebotenen Systeme die für die AEG-Buchungs- und -Korrespondenzmaschine hergerichtete AEG-DW-Maschinenbuchhaltung heraus.

Bei der Wahl dieses Systems empfiehlt sich die Einrichtung folgender Grundbücher oder besser Grundblätter:

- Fakturenausgangsbuch für die Verbuchung aller Warenverkäufe
- Kassengrundbuch für alle Kassengeschäfte.
- Postscheckgrundbuch für die Postscheckein- und -ausgänge.
- Bankgrundbuch für die Bankbelastungen und -gutschriften.

Reichsbankgrundbuch für die Reichsbankbelastungen und -gutschriften.

Wechselgrundbuch für die Wechselein- und -ausgänge.

Scheckgrundbuch für die Scheckein- und -ausgänge.

Journal für alle übrigen Buchungen.

Buchungen, die, wie etwa die Hingabe eines Schecks an die Bank, in 2 Grundbüchern gebucht werden könnten, werden nur einmal gebucht, und zwar im Prinzip in dem Grundbuch, dessen zugehöriges Konto belastet wird. Also im angeführten Falle (Bank an Scheck) im Bankgrundbuch. Sollte sich herausstellen, daß eines der eingerichteten Grundbücher nur wenige Buchungen im Monat aufzunehmen hat, so kann es jederzeit abgeschlossen und die betreffenden Buchungen in Zukunft im Journal gemacht werden.

An Formularen werden verwandt:

- das Grundbuchblatt, s. Abb. 1 (Journal) und 2 (Fakturenausgangsbuch), die übrigen Grundbuchblätter sind an Hand dieser Beispiele leicht selbst zu konstruieren,
- das Hauptkontoblatt, weiß auf halbstarkem Karton, das stehend in einem Karteikasten aufbewahrt wird (s. Abb. 3),
- das Gruppenkontoblatt, blau auf halbstarkem Karton. Es unterscheidet sich vom Hauptkontoblatt nur durch die Farbe und durch das Wort „Gruppenkonto“ statt „Hauptkonto“. Auf seine Wiedergabe muß aus Gründen der Raumersparnis verzichtet werden.
- die Einzelkontokarte, grün auf Karteikarton, Aufbewahrung in Karteikästen, geordnet nach Kontonummern (s. Abb. 4),
- die Kontokorrentkarte, für Debitoren orange, für allgemeine Creditoren weiß mit rotem Druck, für Gemüse-Creditoren weiß mit schwarzem Druck, Karteikarton, Aufbewahrung in Karteikästen, geordnet nach Kunden- resp. Lieferantennummern, die nach besonderer Systematik unter Anwendung des Dewey'schen Zahlensystems aufgestellt sind.

Die Belege werden fortlaufend numeriert, und zwar für jedes Grundbuch extra, wobei der Belegnummer ein dem Grundbuchnamen entsprechender Buchstabe vorgesetzt wird (F, K, P, B, R, W, S oder J). Die Belege werden nach erfolgter Buchung auch gesondert nach Grundbüchern und nach der Nummer abgelegt.

Die täglich anfallenden Belege werden zunächst nach Grundbüchern sortiert und numeriert, alsdann zur Vermeidung unnützen Auswechsels der Formulare innerhalb dieser Sortierung nach Hauptkonten usw. sortiert.

Für die Buchung wird zunächst das Grundbuchblatt, darüber das Hauptkontoblatt, darüber das Gruppenkonto-

JOURNAL MONAT JULI 1930.										Seite 62.			
Tag	Beleg	Konto	Buchungstext	Nummern		Betrag		Saldo	Kontoinhaber	Umsatz			
				Kunden	Lieferanten	Soll	Haben			Soll	Haben		
19. 7.	J 765	502	Uebertrag			1 520.-							
19. 7.	J 765	41	Schulze, Brschwg. gel. Erbsen		17 622		1 520.-	H3265.-	Karl Schulze, Brschwg.				Diese Spalten zu biger statistischer Verwendung
31. 7.	P	201	Juli			62 324.67	61 274.33						
31. 7.	F	10	Juli				70 584.65						
31. 7.	F	11	Juli				32 765.80						
31. 7.	F	12	Juli				15 672.25						
31. 7.	F	13	Juli				3 344.40						

Abb. 1.

Fakturenausgangsbuch der AEG-DW-Maschinenbuchhaltung. Originalformat 455x325 mm.

FAKTURENAUSGANGSBUCH MONAT JULI 1930.										Seite 122.			
Tag	Beleg	Konto	Buchungstext	Nummern		Betrag		Saldo	Kontoinhaber	Konten			
				Kunden	Lieferanten	Soll	Haben			10	11	12	13
15. 7.	R 255	23	Uebertrag			625.20		S 824.30	Ernst Müller, Berlin	420.70	122.30		82.20
			Waren	167.322			usw.						
						122 367.10				70 584.65	32 765.80	15 672.25	3 344.40

Abb. 2.

Hauptkontoblatt der AEG-DW-Maschinenbuchhaltung. Originalformat 230x285 mm.

Konto Nr. 2.										01	
Hauptkonto BETRIEBSMITTEL										Seite 6.	
										02	
										03	
										04	
40	Tag	Beleg	Konto			Soll	Haben				
01											10
02											20
03											30
04	15. 7.	R 255	23	Waren	167 322	625.20		S 824.30			40
10				usw.							02

Abb. 3.

Einzelkontoblatt der AEG-DW-Maschinenbuchhaltung. Originalformat 230x165 mm.

Einzelkonto ERBSEN										Kto. Nr. 502		01	
										Karte Nr.		02	
												03	
												04	
01	Tag	Beleg	Konto	Text		Soll	Haben	Saldo					
02												10	
03	19. 7.	J 765	502	Schulze, Brschwg.		1 520.-						20	
04				usw.								30	
10												40	

Abb. 4.

Debitorenkarte der AEG-DW-Maschinenbuchhaltung. Originalformat 230x165 mm.

Ort: Berlin-C. 2										Straße: Neue Friedrichstr. 167		Kunden-Nr.	
Name: Ernst Müller												167 322	
Geschäftseing.: IV b										Vertreter: Herm. Meyer, Berlin			
Auskunft: II a										Kreditgrenze: RM. 1200.—			
01	Tag	Beleg	Text	K.-Nr.		Soll	Haben	Saldo					
02												10	
03												20	
04	15. 7.	R 255	23	Waren	167 322	625.20		S 199.10				30	
10				usw.				S 824.30				40	

Abb. 5.

blatt und schließlich die Einzelkontenkarte resp. die Kunden- oder Lieferantenkarte eingeführt.

Für die AEG-DW-Maschinenbuchhaltung macht sich eine Änderung des Kontoplanes insofern nötig, als die Konten 2 und 4 wie folgt zu gliedern sind:

- 2 Betriebsmittel
- 20 flüssige Aktiva
- 200 Kasse
- usw.

- 21 Debitoren Großhandel
- 22 „ Grobdetailisten
- 23 „ Kleinhandel
- 24 „ Hotels, Sanatorien
- 25 „ Ausland
- 26 Sonstige Betriebsmittel
- 260 Wertpapiere
- usw.
- 4 Verpflichtungs- und Eigenkapitalkonten
- 40 allgemeine Creditoren
- 41 Gemüse-Creditoren
- 42 Akzepte
- 43 langfristige Verbindlichkeiten
- 430 Hypothek X
- usw.

Wie die als Beispiel angeführten Buchungen durchzuführen sind, zeigen die Abb. 1—5. Ich muß hier leider darauf verzichten, die Buchungen lückenlos darzustellen. Aber es wird nicht schwer fallen, an Hand der gegebenen Beispiele die fehlenden Buchungen selbst zu konstruieren.

Die Grundbücher werden monatlich abgeschlossen und die Endsummen in das Journal übernommen. Zu beachten ist jedoch dabei, daß die Summen, die z. B. im Fakturausgangsbuch im Soll stehen, in das Haben der Warenkonten gehören. Die Abb. 1 und 2 zeigen auch hierfür Beispiele. Auch bei der Verbuchung der Endsummen im Journal müssen natürlich die erforderlichen Kontenkarten vorgesteckt werden.

Weitgehend kann selbstverständlich von Abkürzungen für den Buchungstext Gebrauch gemacht werden. Etwa so: P = Postscheck, Bk = Bank usw. Der Buchungstext kann natürlich auch durch Zahlen ersetzt werden, was bei der Verwendung von nicht textschreibenden Buchungsmaschinen ja unbedingt notwendig ist.

Bei manuellen Buchführungen, insbesondere der amerikanischen Tabellenbuchführung.

Ich habe bereits in meinem Aufsatz: „Das Fundament Systematik“, Heft 24/1930, Seite 372 ausgeführt, daß der aufgestellte Kontenplan in seinem Umfange für manuelle Buchführungen zu schwerfällig ist, und es sich notwendig macht, eine Reihe von Konten zu einem einzigen zusammenzulegen, daß es aber immerhin angebracht erscheint, außerhalb des Rahmens der Buchführung in geeigneten Büchern oder Listen weiter zu zerlegen. Wählt man diesen Weg, so ändert das an der Systematik des Kontoplanes zwar nichts, man braucht nur durch Unterstreichen oder sonstwie kenntlich zu machen, welchem Konto im Hauptbuch ein Platz ein-

Journal der amerikanischen Tabellenbuchführung.

MONAT JULI 1930.															Fol. 167.				
Betrag	Tag	Name u. Ort	Geschäfts-vorfall	Kunden-Nr.	Liefere-ranten-Nr.	Betrag	21 Debitoren		400 allgem. Creditoren		401 Gemüse-Creditoren		210 Post-scheck		8 Verwal-tungskosten		Diverse Konten		
							Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
1570	19.	K. Schulze, Brschw.	pl. Erbsen	167322	17622	1520.—					1520.—						5 02	1520.—	
1		E. Müller, Berlin	Psch. u.			170.—								62	3.50				
2		Ba.	Skto. übrw.			500.—		2170.—						41	500.—			202	500.—

Abb. 6.

Facturenausgangsbuch der amerikanischen Tabellenbuchführung.

MONAT JULI 1930.										Betrag	Soll				Haben				Statistik	Fol. 87
Beleg	Tag	Name und Ort	K Nr.	L.Nr.	21	400	401	10	11		12	13								
1743	15.	Uebertrag Ernst Müller, Berlin	167 322		625.20	2	625.20		420.70	122.30		82.30								

Abb. 7.

geräumt ist. Zweckmäßig setzt man in der Kontonummer zwischen die Zahl des Hauptbuchkontos und die nachfolgenden Ziffern für die feinere Unterteilung einen schrägen Strich. Z. B. 5/01 (Spargel) bedeutet: das Konto 5 (nämlich Materialien) ist Hauptbuchkonto, 01 heißt das auf Listen geführte Einzelkonto.

Im Hauptbuch werden nur Einzelkonten geführt, nicht daneben auch Gruppen- und Hauptkonten, d. h. wohl ist im Hauptbuch das Konto 014 „Werkzeuge“ zu finden, nicht jedoch auch das Gruppenkonto 01 Mobilien oder das Hauptkonto 0 Anlagen. Wer eine derartige Zu-

sammenfassung wünscht, kann sie durch Addition der betreffenden Einzelkonten- oder auch Gruppenkontosummen erreichen.

An Grundbüchern werden nur geführt:

Facturenausgangsbuch für alle Warenverkäufe (s. Abb. 7) Journal für alle übrigen Buchungen (s. Abb. 6).

Der Buchungsweg, der in jahrelanger Praxis erprobt und von mir als durchaus zuverlässig befunden wurde ist der folgende:

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 15
20. Mai 1931



11 B | Bürgerliches Recht
Mahnwesen
Verträge

Erfahrungsaustausch der Praxis

Geschickte Verträge verhüten Ausfälle

Der Gläubiger hat heute oft seine Not, um zu seinem Gelde zu kommen. Lange Prozeßwege sind oft nötig. Was nützt ihm aber mancher gewonnene Prozeß, wenn die Pfändungen hinterher fruchtlos auslaufen, wenn der Schuldner in Seelenruhe den Offenbarungseid leistet? Es ist Sache des Gläubigers, sich durch geschickte Verträge usw. vor den Ausfällen zu schützen. Welcher Art diese Verträge sein können und wie sie aussehen müssen, will ich im folgenden zeigen.

I. Ein einfacher Vertrag mit Eigentumvorbehalt-Klausel.

Nehmen wir an, die Firma „Klug u. Findig“ verkauft dem Herrn Arm einen Teppich im Werte von RM. 500.—. Beide Teile schließen folgenden Kaufvertrag ab:

K A U F - V E R T R A G.

§ 1. Die Firma „Klug u. Findig“ verkauft heute an Herrn Arm, einen ... -Teppich Nr. ... zum Preise von RM. 500.—. Der Teppich wird am 1. April geliefert.

§ 2. Die Bezahlung erfolgt in monatlichen Raten, wie folgt:

1. Rate am: 1. April 1931, ... RM. 50.—
10. Rate am: 1. Januar 1932 ... RM. 50.—

§ 3. Die Firma Klug u. Findig behält sich an dem Teppich bis zur Bezahlung der RM. 500.— das Eigentum vor.

§ 4. Erfolgen die Ratenzahlungen nicht 14 Tage nach den in § 2 angegebenen Terminen, so kann die Firma Klug u. Findig

von dem Verträge zurücktreten. Herr Arm verpflichtet sich für diesen Fall, für Abnutzung, Beschädigung und sonstige Kosten, die durch Mahnung, Abholung usw. entstehen, aufzukommen.

§ 5. Herr Arm hat an dem Teppich keinerlei Mängel gefunden.

§ 6. Gerichtstand stets Amtsgericht Berlin-Mitte.

§ 7. Den Vertragstempel trägt Herr Arm.

Berlin, den 30. März 1931.

gez.: Klug u. Findig; gez.: Arm.

II. Ein Vertrag mit Beamtenkundschaft.

Nun ist es durchaus nicht immer nötig, in den Kaufvertrag den Eigentumsvorbehalt einzuflechten. Klug u. Findig können auch Lieferanten von Beamtenverbänden sein und als solche doch ziemlich sichere Kundschaft haben. Bei den Herren Beamten verwenden sie folgenden Kaufvertrag:

K A U F - V E R T R A G.

§ 1. Die Firma Klug u. Findig verkauft heute an Herrn Polizeioberwachtmeister Dähmel einen Perserteppich Nr. 3 zum Preise von RM. 500.—. Herr Dähmel hat sich von der erstklassigen Qualität überzeugt und keinen Mangel gefunden.

§ 2. Die Bezahlung erfolgt in monatlichen Raten, wie folgt:

1. Rate am 1. April 1931, ... RM. 50.—
usw.

§ 3. Die billigen Preise sind auf der pünktlichen Zahlung der Herren Beamten aufgebaut. Der Firma Klug u. Findig steht daher

Schema einer Verteilungsliste.

DEBET		KONTO					21 DEBITOREN				CREDIT		
Fol.	210	211	212	213	214	210	211	212	213	214	Fol.		
J. 167			625.20					170.—			J. 167		
F. 87											F. 87		

Abb. 8.

Buchungstempel

mit Kopierstift in Druckschrift = Vordruck
 mit Kopierstift in Handschrift = Eintragungen des Kontokorrents
 mit Tinte = Eintragungen des Kontokorrent-Buchhalters

Betrag	Debet	Datum
RM. 166.50	201 166.50	
	8/62 3.50	
	K-Nr./L-Nr.	19./7.
3.50	Credit	
170.—	21/2 Ernst Müller, Berlin	
	K-Nr. 167322	
Beleg-Nr. 1571/Lo.	Korrespondenz	J.-Fol.

Abb. 9.

Alle anfallenden Belege mit Ausnahme der Ausgangsfakturen als Grundlage der Buchungen im Fakturausgangsbuch werden zunächst mit einem Stempel versehen, fortlaufend nummeriert und in den Stempel die vorzunehmenden Buchungen eingetragen. (Abb. 9 für den zu Anfang konstruierten Buchungsfall 3. Die Höhe des abgezogenen Skontos ist noch nicht festgestellt. Eingesetzt werden vom Kontierer nur die mit Kopierstift ge-

machten Eintragungen.) Die so vorbereiteten Belege wandern zuerst zum Kontokorrentführer, der die Kontokorrentbuchung nach Angabe ausführt, die Ausführung durch Zugabe seines Signums bescheinigt und die Angaben im Stempel vervollständigt.

Der Kontokorrentbuchhalter

setzt also die in Abb. 9 mit Tinte gemachten Eintragungen ein. In unserem Beispiel obliegt ihm auch die Feststellung des abgezogenen Skontos; auch diese Summe trägt er in den Stempel ein und erledigt die entsprechende Skontobuchung auf der Kontokarte des Kunden. Macht sich, etwa wegen der Höhe des abgezogenen Skontos (wir wollen in unserem Beispiel diesen Fall annehmen), Korrespondenz notwendig, so unterstreicht er auffällig das Wort „Korrespondenz“ und gibt auf dem Beleg eine kurze Erläuterung, worüber zu korrespondieren ist. Ein solcher Beleg geht nach erledigter Journalbuchung an die Korrespondenzabteilung zum Diktat des Briefes an den Kunden.

Der Beleg wandert zum Journalführer,

wenn die Kontokorrentbuchung vorgenommen ist, der die Journalbuchung vornimmt (s. Abb. 6). Er hat an der Reihenfolge der Nummern festzustellen, daß kein Beleg verloren ging. Er hat weiter darauf zu achten, daß der Kontokorrentbuchhalter die Erledigung der Kontokorrentbuchung durch Zugabe seines Signums angezeigt hat.

Entweder täglich oder in gewissen Zeitabständen wird die Aufteilung der Konten nach den Grundbüchern in Nebenbüchern oder auf Listen vorgenommen, deren Schema und einige Beispiele die Abb. 8 zeigt.

Hans Krause.

das Recht zu, falls eine Rate nicht 14 Tage nach Fälligkeit beglichen ist, den ganzen Restbetrag des Kaufpreises sofort zu verlangen.

§ 4. Da unsere niedrigen Preise irgendwelche Unkosten nicht vertragen, so sind etwaige Verzugszinsen, Mahn- und Gerichtskosten vom Kunden zu tragen. Es werden berechnet:

- Zinsen: 10 v. H. p. a.
- Mahnbrief: RM. —.25.
- Einschreibbrief: RM. —.60.
- Kassiererentsendung: RM. 1.—.
- Rechtsanwalts- und Gerichtskosten: uns berechnete Kosten.

§ 5. Gerichtsstand stets Amtsgericht Berlin-Mitte.
 § 6. Der Vertragstempel wird vom Kunden getragen.

Berlin, den 30. März 1931.
 gez.: Klug u. Findig. gez.: Aug. Dähmel.

III. Ein Vertrag mit Wiederverkäufern.

Aber die Firma Klug u. Findig verkauft nicht nur an Verbraucher; ihre Engros-Abteilung macht sehr viel Geschäfte mit Wiederverkäufern. Sie kann sich, falls ihr der Kunde nicht sicher erscheint, durch einen Kommissionsvertrag sichern; aber sie kann sich auch irgendwelche Gegenstände übereignen lassen. So eine Sicherungsübereignung soll nun folgendermaßen aussehen:

SICHERUNGS-ÜBEREIGNUNG.

§ 1. Die Firma Klug u. Findig, Berlin,, liefert an den Händler, Herrn Butterbrot, 30 Teppiche (Nr.) im Werte von RM. 5000.—.

§ 2. Bis zur vollständigen Begleichung der RM. 5000.— zuzüglich etwaiger Verzugszinsen überträgt Herr Butterbrot an die Firma Klug u. Findig das Eigentum an seinem Speise- und Herrenzimmer und an seinem Salon, bestehend aus folgenden Teilen:

Sämtliche Gegenstände waren vor der Übereignung an die Firma Klug u. Findig Eigentum des Herrn Butterbrot.

§ 3. Die Übergabe der Möbel an die Firma Klug u. Findig findet in der Form statt, daß die Firma Klug u. Findig Herrn Butterbrot die Möbel leiht. Herr Butterbrot verpflichtet sich, bis zur Zahlung der in § 1 angeführten RM. 5000.— für die vorfällige Aufbewahrung und Instandhaltung der Möbel zu sorgen.

§ 4. Die Rückübertragung des Eigentums an den in § 2 bezeichneten Gegenständen erfolgt nach Bezahlung der in § 1 angeführten Summe von RM. 5000.—.

Berlin, den 1. April 1931.
 gez.: Klug u. Findig. gez.: Butterbrot.

IV. Ein Vertrag, in dem Miete = Kauf ist.

Klug u. Findig handeln nun auch mit Möbeln. Hier kleiden sie den Vertrag in Form eines Mietvertrags:

§ 1. Die Firma Klug u. Findig vermietet an Herrn Größenwahn, wohnhaft zu Berlin,, für 4 Jahre eine Dreizimmereinrichtung, bestehend aus:

- 1 Esszimmer Liesa, bestehend aus 10 Teilen . . . RM. 1500.—
 - 1 Schlafzimmer Flora, bestehend aus 8 Teilen . . . „ 1300.—
 - 1 Herrenzimmer Gustav, bestehend aus 8 Teilen . . . „ 2000.—
- RM. 4800.—

Die Möbel wurden am 1. April Herrn G. geliefert.

§ 2. Der Mietpreis beträgt monatlich RM. 100.— und ist erstmalig am 1. April 1931 fällig, des weiteren an jedem Monatsersten.

§ 3. Die Firma K. u. F. kann, falls eine Mietsrate bis zum 15. des Monats, an deren erstem Tage sie fällig wurde, nicht im Geschäftslokal der Firma K. u. F. entrichtet ist, vom Mietvertrage zurücktreten, wobei Herrn G. eine um die Abnutzung und Beschädigung der Möbel geringere Summe des bisher gezahlten Mietzinses zurückvergütet wird.

§ 4. Herr G. verpflichtet sich, die Möbel gegen Feuergefahr zu versichern.

§ 5. Ist die 48. Mietsrate à RM. 100.— von Herrn G. an die Firma K. u. F. gezahlt, so verkauft die Firma K. u. F. Herrn G. die Einrichtung für RM. 4800.— und verrechnet den Kaufpreis mit den gezahlten Mietsraten.

Berlin, den 1. April 1931.
 gez.: Klug u. Findig. gez.: Größenwahn.

Eine nicht mehr so große Rolle spielt heute die Bürgschaft, die ich aber nur der Vollständigkeit halber erwähnen will. Die Bürgschafterklärung bedarf der Schriftform.

Kurt Herrmann.



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

4 neue Sparmöglichkeiten

Die in Heft 36/1929, S. 571/572 begonnene und in Heft 15/1930, S. 237/238 fortgesetzte Reihe wird jetzt wieder um einige Vorschläge erweitert.

1. Vervielfältigung anstatt Durchschrift.

Versandanzeigen, Werkstattaufträge, Stücklisten und sonstige Tabellen werden oft in mehr als 6 bis zu 100 Exemplaren benötigt. Oft sind die letzten Durchschläge bei einem Original und 5 Kopien bereits unleserlich, oder es muß dauernd das Kohlepapier ersetzt werden. Große Anzahl von Durchschlägen verleitet aber nicht nur zur Verschwendung von Kohlepapier, sondern greift auch Maschinenschreiberin und die Maschine durch den erforderlichen stärkeren Anschlag mehr an.

In allen Fällen, wo eine größere Anzahl von Durchschlägen oder Abschriften erforderlich ist, lohnt es sich daher, das Original mit Kopierband zu schreiben und die entsprechende Anzahl Abzüge herzustellen.

Weitere Vorteile dieses Verfahrens sind, daß die Schrift auf den Kopien bedeutend lesbarer ist, nicht nachträglich geändert werden kann und außerdem keine vorgedruckten Formulare für die Kopien erforderlich sind, wenn das Original mit dem entsprechenden Druck versehen ist.

Besonders gute Erfahrungen sind mit dem Vervielfältigungsverfahren „Ormig“ gemacht wor-

den. Dieses Verfahren eignet sich und macht sich bezahlt von 6 bis 100 erforderlichen Kopien.

Sind mehr als 100 Durchschläge erforderlich, empfiehlt sich „Rotaprint“, aber nur dann, wenn die Anzahl der Vervielfältigungen über 100 Stück hinaus wirklich groß ist und die Anschaffung der Maschine bezahlt macht.

2. Vereinfachter Material-Bezug.

Materialien, welche für die Herstellung eines bestimmten Produktes bestimmt sind, müssen für jeden Auftrag vom verarbeitenden Betrieb gesondert bezogen oder von der Arbeitsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden.

Das gleiche Verfahren wird in den meisten Fällen auch für diejenigen Materialien angewandt, deren Verbrauch für bestimmte Fabrikationserzeugnisse nicht nachweisbar ist. In Betracht kommen besonders Leim, Nägel, Putzlappen, Öl, Fett, Sauerstoff, Streichhölzer usw. Hunderte und Tausende von Bezugscheinen werden für diese Kleinmaterialien und Reinigungsmittel in jedem Betrieb monatlich ausgestellt. Um die Schreibarbeit in der Werkstatt möglichst zu verringern, empfiehlt sich das in Abbildung 1 wiedergegebene Formular. Es wird

MATERIAL-BEZUGSKARTE							Monat 193....	
Abteilung.....							Meister	
Die bezogenen Mengen sind vom Lager einzutragen und zu bescheinigen. Am Monatschluß ist die Karte vom Lager einzuziehen und an die Lagerbuchhaltung abzuliefern. Es sind einzutragen:								
in Spalte a die Mengen			in Spalte b die Tagesdaten			in Spalte c das Zeichen des Beamten		
Material		Soll	Ist-Bezug				Gesamtmenge	Gesamtwert
	a						Einheitspreis	
	b							
	c							
	a							
	b							
	c							
ausgestellt		Material erhalten		Lagerkartei verbucht		Nachkalkulation verbucht		
Betriebsleitung		Meister						

Abb. 1.

STUNDENLÖHNE PRO MINUTE.																	
Min.	63	68	80	84	85	89	91	94	95	99	100	101	109	110	111	113	115
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4
3	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	5	6	6	6	6
4	4	4	4	4	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	8
5	5	6	6	7	7	7	7	8	8	8	8	8	9	9	9	9	9
10	10	11	13	14	14	14	15	16	16	16	17	17	18	18	18	19	19
15	15	17	20	21	21	22	23	23	23	25	25	25	27	27	27	28	28
20	21	23	26	28	28	29	30	31	31	33	33	33	36	36	36	37	38
25	26	29	33	35	35	36	37	39	39	41	41	41	45	45	45	46	47
30	31	34	40	42	42	44	45	47	47	49	50	50	54	55	56	56	57
35	36	40	46	49	49	51	52	55	55	57	58	58	63	63	64	65	67
40	42	46	53	56	56	58	60	63	63	66	66	67	72	72	73	74	76
45	47	51	60	63	64	66	68	70	71	74	75	76	81	82	82	84	85
50	52	57	66	70	71	73	76	78	79	83	83	84	90	91	91	93	95
55	57	63	73	77	78	81	83	86	87	91	91	92	99	100	101	103	105
60	63	68	80	84	85	88	91	94	95	99	100	101	109	110	111	113	115

Abb. 2.

für jeden Monat neu ausgestellt, und zwar zweckmäßig für jede Meisterei gesondert. Gleichzeitig muß angeordnet werden, daß zur Verminderung der Laufzeiten der Bezug nur zweimal in der Woche erfolgen darf. Um möglichste Sparsamkeit in diesen Materialien sicherzustellen, ist in der Soll-Spalte von der Betriebsleitung die Menge einzusetzen, welche im Monat verbraucht werden darf. Ist Mehrbedarf vorhanden, darf nicht der Meister den Mehrbezug genehmigen, sondern nur die Betriebsleitung, welche dadurch zwangsläufig über den Mehrverbrauch unterrichtet wird. Am Monatschluß wird die Karte vom Lager eingezogen und an die Lagerkartei geleitet, welche dann die effektiv bezogene Menge von den Karten-Beständen absetzt. Die Karte wandert sodann zur Nachkalkulation zur Bewertung und Verbuchung.

3. Minuten in der Lohnrechnung.

Es gibt fast keine Lohnbuchhaltung, in welcher die Löhne für die einzelnen Minuten nicht von Fall zu Fall neu errechnet werden. Abbildung 2 zeigt eine Tabelle, welche in kurzer Zeit aufgestellt werden kann und die Minutenlöhne für die laut Tarif gültigen Stundenlöhne enthält. Das gleiche Verfahren lohnt sich auch für die Stundenlöhne selbst. Es ist dann nicht erforderlich, daß jeder Lohnbuchhalter ein dickes Rechenbuch vor sich liegen hat und dauernd darin blättert, da zwischen den erforderlichen Lohnsätzen alle übrigen nicht benötigten Beträge liegen. Das einmalige Aufstellen auch dieser Tabelle ist geeignet, das dauernde Blättern und somit Arbeitszeit zu ersparen.

4. Preislisten für Verpackung.

Das Schmerzenskind eines jeden Spediteurs sind die Verpackungskosten, welche er sich in den meisten Fällen immer wieder neu beschaffen muß. Nicht nur, daß dem Spediteur dadurch unnötige Arbeit durch Nachfragen entsteht, muß auch in den meisten Fällen der Befragte, also die Tischlerei, Einkauf

oder Nachkalkulation erst den Preis herausuchen oder berechnen. Die von den Expeditionen in vielen Fällen notierten Preise für einzelne Kisten-Größen sind nur ein primitives Hilfsmittel. Es ist daher empfehlenswert, daß seitens der zuständigen Abteilungen Preislisten für Verpackungsmittel aufgestellt werden, wie eine solche in Abbildung 3 gezeigt wird. Diese Preislisten haben noch den weiteren Vorteil, daß sie auch dem Verkauf, Voran-

PREISLISTE FÜR KISTEN.									
Bretter besäumt, ungehobelt, mit gesunden Aststellen.									
qm/cm	Stärke der Bretter in Millimetern								
	10	12	15	18	20	25	30		
100	80	90	100						
200	100	110	125	150	175				
350	125	140	155	180	205	225			
500	150	165	185	210	230	250	270		
650	175	195	215	235	255	275	295		
800	200	220	240	260	280	300	325		
1000	225	245	265	285	305	330	355		
1200	250	270	290	310	335	360	385		
1500	275	295	315	340	365	390	415		
2000	325	350	375	400	425	450	475		

Die Preise sind in Pfennigen gestellt und gelten stets bis zur nächst höheren Größe bzw. Stärke.

Zuschläge:

Auf die obigen Preise kommen folgende Zuschläge in %:

gehobelte Bretter besäumt
 gehobelte Bretter, besäumt und gespundet
 Bretter gehobelt, besäumt, gespundet und verzinkt
 Kiste mit Blei ausgeschlagen extra Zuschlag
 Kiste mit Zink ausgeschlagen extra Zuschlag

Abb. 3.

schlagsbüro, Fakturen-Abteilung und der Nachkalkulation für ihre Arbeiten zur Verfügung stehen und eine gleichmäßige Preisanwendung sicherstellen.

Karl Fechtner.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Kleine Ermäßigung der Hauszinssteuer (Preußen)

Mit Wirkung vom 1. April 1931 ist der Tarif für die Preußische Hauszinssteuer in folgenden Punkten geändert worden:

1. Der grundsätzliche Steuersatz.

Bisher betrug die Steuer 1200% der Grundvermögensteuer. Vom 1. 4. 1931 an ist dieser Satz ermäßigt auf 1040%.

2. Ermäßigung bei Grundstücken mit dinglicher privatrechtlicher Belastung.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. 4. 1931 ist bei Grundstücken, die am 31. 12. 1918 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmark-Betrage von nicht mehr als 60% des Friedenswerts belastet waren, der Betrag der Hauszinssteuer an Stelle der bisher ermäßigten Sätze weiter herabgesetzt worden, so daß der Steuerbetrag

- bei unbelasteten Grundstücken 360% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 10% des Friedenswerts 485% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 20% des Friedenswerts 605% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 30% des Friedenswerts 725% der Grundvermögensteuer,

- bei einer Belastung bis zu 40% des Friedenswerts 845% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 45% des Friedenswerts 970% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 50% des Friedenswerts 1015% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 55% des Friedenswerts 1065% der Grundvermögensteuer,
- bei einer Belastung bis zu 60% des Friedenswerts 1110% der Grundvermögensteuer beträgt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß als dingliche privatrechtliche Lasten nicht Hypotheken gelten, die gemäß §§ 1187, 1190 BGB. zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen worden sind. Das gleiche gilt von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind.

3. Die nichtbefreiten, nach dem 1. 7. 1918 bezugsfertig gewordenen Neubauten.

Bekanntlich waren durch die zweite Durchführungsverordnung zur Hauszinssteuerverordnung auch die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, vom 1. 7. 1926 ab der Hauszinssteuer unterworfen.



Der abgeänderte Kraftfahrzeugsteuer-Tarif

In Ergänzung des in Heft 14 S. 217/218 erschienenen Aufsatzes über die Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer vom 1. April 1931 an, werden nachstehend die Tarifänderungen mitgeteilt. Nicht geändert ist der Tarif für Personenkraftwagen, luftbereifte Kraftomnibusse und

Lastkraftwagen und Kraftdroschken. Bei letzteren kommt eine Änderung insofern in Betracht, als es sich um Kraftdroschken handelt, die als elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge anzusehen sind. Zum Teil bleibt also der Tarif in Heft 15/1930 S. 231/232 (BB-Ordner 10 B) gültig.

1. Nicht luftbereifte Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine.

bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs bis kg	Steuerkarte für			bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs bis kg	Steuerkarte für		
	ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.		ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
	1	2	3		1	2	3
200	40	21	11	5 200	1 030	531	273
400	80	42	22	5 400	1 070	552	284
600	119	62	32	5 600	1 109	572	294
800	159	82	43	5 800	1 149	592	305
1 000	198	102	53	6 000	1 188	612	315
1 200	238	123	64	6 200	1 228	633	326
1 400	278	144	74	6 400	1 268	654	337
1 600	317	164	84	6 600	1 307	674	347
1 800	357	184	95	6 800	1 347	694	357
2 000	396	204	105	7 000	1 386	714	368
2 200	436	225	116	7 200	1 426	735	378
2 400	476	246	127	7 400	1 466	755	389
2 600	515	266	137	7 600	1 505	776	399
2 800	555	286	148	7 800	1 545	796	410
3 000	594	306	158	8 000	1 584	816	420
3 200	634	327	169	8 200	1 624	837	431
3 400	674	348	179	8 400	1 664	857	441
3 600	713	368	189	8 600	1 703	878	452
3 800	753	388	200	8 800	1 743	898	462
4 000	792	408	210	9 000	1 782	918	473
4 200	832	429	221				
4 400	872	450	232				
4 600	911	470	242				
4 800	951	490	253				
5 000	990	510	263				
				Mitführen v. Anhängern an Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine von einem Anhänger von einem einachsigen Anhänger...	110	57	30
					55	29	15

Bis jetzt betrug die Hauszinssteuer bei diesen Neubauten 500% der Grundvermögensteuer. Dieser Steuersatz ist vom 1. 4. 1931 ab auf 485% herabgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit mag für Zweifelsfälle darauf hingewiesen werden, daß als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln solche gelten, die gewährt worden sind auf Grund

- a) der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (RZBl. S. 1160),
- b) der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (RZBl. S. 56).
- c) der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbüdung der Baukostenüber- teuerung vom 25. Februar 1921, 28. Februar 1922, 17. April 1923 (VMBL. 1921 S. 131, 1922 S. 169 und 1923 S. 255).

4. Vom Eigentümer bewohnte oder für seine gewerblichen Zwecke genutzte Grundstücke.

Durch Gesetz vom 27. 4. 1927 war der Hauszinssteuer- verordnung ein § 4a eingefügt, demzufolge bei den über 45% des Friedenswerts belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden, auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnis der Friedensmiete entfallende Steuer auf 1000% der Grundvermögensteuer herabzusetzen war (gilt auch für Grundstücke von Baugenossenschaften, die von Mitgliedern dieser Genossenschaften bewohnt werden).

Seit dem 1. 4. 1931 ist der Steuersatz hier auf 920% herabgesetzt.

Bezüglich der vom Gesetz hier aufgestellten Bedin- gungen der Belastung von mehr als 45% des Friedens-

werts sei auf den ausdehnenden Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 21. 5. 1927 hingewiesen, demzufolge die vorgenannte Vorschrift auch für alle unter 45% be- lasteten, gewerblichen eigengenutzten oder eigenbewohnten Grundstücke durchzuführen ist.

5. Einfamilienhäuser.

Hier ist die Hauszinssteuer bei Häusern mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 qm, die bis zum 1. 7. 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, wie folgt, herabgesetzt worden:

- a) Sofern das Einfamilienhaus zu dem genannten Zeit- punkt bis zu einem Goldmark-Betrage von 30% des Friedenswerts belastet war, auf 480%,
- b) bei einer entsprechenden Belastung bis zu einem Gold- mark-Betrage von 4% des Friedenswerts auf 600% der Grundvermögensteuer und
- c) bei einer Belastung von mehr als 40% des Friedens- werts auf 700% der Grundvermögensteuer.

6. Kein neuer Veranlagungsbeschluß.

Weder für die Hauszinssteuer noch für die neuen Steuerermäßigungen, die, wie gesagt, vom 1. April 1931 in Kraft getreten sind, bedarf es eines besonderen Ver- anlagungsbeschlusses. Bis zur endgültigen Feststellung der nach Vorstehendem ermäßigten Steuerbeträge sind die bisher veranlagten Steuerbeträge mit der Maßgabe zu zahlen, daß 3% dieser Steuerbeträge zinslos gestundet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der neuen Steuerbeträge.

Vergessen Sie nicht, daß die Steuer am 15. jeden Monats bezahlt werden muß, und daß bei Versäumnis eine Schon- frist nicht besteht.

2. Elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftdroschken sowie Zugmaschinen ohne Güterladerraum

3. Kraftdroschken als elektrisch an- getriebene Kraftfahrzeuge

bei einem Eigenge- wicht des betriebs- fertigen Fahrzeugs bis kg	Steuerkarte für		
	ein Jahr	ein Halb- jahr	ein Viertel- jahr
	RM.	RM.	RM.
200	22	12	6
400	44	23	12
600	66	34	18
800	88	46	24
1 000	110	57	30
1 200	132	68	35
1 400	154	80	41
1 600	176	91	47
1 800	198	102	53
2 000	220	114	59
2 200	242	125	65
2 400	264	136	70
2 600	286	148	76
2 800	308	159	82
3 000	330	170	88
3 200	352	182	94
3 400	374	193	100
3 600	396	204	105
3 800	418	216	111
4 000	440	227	117
4 200	462	238	123
4 400	484	250	129
4 600	506	261	135

bei einem Eigenge- wicht des betriebs- fertigen Fahrzeugs bis kg	Steuerkarte für		
	ein Jahr	ein Halb- jahr	ein Viertel- jahr
	RM.	RM.	RM.
4 800	528	272	140
5 000	550	284	146
5 200	572	295	152
5 400	594	306	158
5 600	616	318	164
5 800	638	329	170
6 000	660	340	175
6 200	682	352	181
6 400	704	363	187
6 600	726	374	193
6 800	748	386	199
7 000	770	397	205
7 200	792	408	210
7 400	814	420	216
7 600	836	431	222
7 800	858	442	228
8 000	880	454	234
8 200	902	465	240
8 400	924	476	245
8 600	946	488	251
8 800	968	499	257
9 000	990	510	263

bei einem Eigenge- wicht des betriebs- fertigen Fahrzeugs bis kg	Steuerkarte für		
	ein Jahr	ein Halb- jahr	ein Viertel- jahr
	RM.	RM.	RM.
200	20	11	6
400	40	21	11
600	60	31	16
800	80	42	22
1 000	100	52	27
1 200	120	62	32
1 400	140	73	38
1 600	160	83	43
1 800	180	93	48
2 000	200	103	53
2 200	220	114	59
2 400	240	124	64
2 600	260	134	69
2 800	280	145	75
3 000	300	155	80

4. Probefahrtenkennzeichen

a) die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten:

b) die nur für Krafträder gelten:

Steuerkarte für		
ein Jahr	ein Halbjahr	ein Vierteljahr
RM.	RM.	RM.
275	142	73

für Tage																									
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
5	6	7	8	9	10	11	13	14	15	16	17														

Steuerkarte für		
ein Jahr	ein Halbjahr	ein Vierteljahr
RM.	RM.	RM.
66	34	18

**Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 5 (Steuerbilanzkursus)**

Lösungen erbittet die Schriftleitung bis zum 4. Juni. Zwei Arten von Buchprämien werden ausgesetzt für die 6 besten Lösungen:

1. Chenaux-Repond, „Die Bilanz nach den neuesten Steuergesetzen“.

2. Ein anderes Buch für Einsender, die bereits einmal oder mehrere Male Buchprämien erhielten.

Diese neue Steueraufgabe betrifft ein Gebiet, über das in der Praxis die widerspruchsvollsten Ansichten auftreten. Ihr persönlicher Vorteil ist es, durch Beteiligung an der Lösung Klarheit zu gewinnen und vermeidbare Ausgaben zu ersparen.

Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer OHG.

1. Eine Motorenfabrik, die in der Rechtsform einer OHG. betrieben wird, hatte für den 31. 12. 1929 folgende handelsrechtliche Bilanz (in abgerundeten Zahlen) aufgestellt:

AKTIVA	
	RM.
Grundbesitz	375 000.—
Fabrikgebäude	478 000.—
Maschinen	284 000.—
Werkzeuge und Geräte	91 000.—
Kraft- und Lichtanlagen	83 500.—
Verkehrsmittel	79 800.—
Inventar und Modelle	45 400.—
Patente	1.—
Wertpapiere	69 200.—
Vorräte	732 600.—
Kasse und Wechsel	108 700.—
Außenstände	758 399.—
	<u>3 105 600.—</u>

In der Einkommensteuerbilanz für den 31. 12. 1928 waren angesetzt: Grundbesitz mit RM. 382 000.—, Fabrikgebäude mit RM. 494 000.—, Maschinen mit RM. 322 000.—, Werkzeuge und Geräte mit RM. 142 500.—, Kraft-

PASSIVA	
	RM.
Hypotheken	524 000.—
Akzepte und Bankschulden	623 600.—
Sonstige Gläubiger	1 498 200.—
Kapital A. i. I. 29:	241 300.—
— Entnahmen	20 100.—
	<u>221 200.—</u>
+ Gewinn	28 500.—
	<u>249 700.—</u>
Kapital B. i. I. 29:	209 400.—
— Entnahmen	27 800.—
	<u>181 600.—</u>
+ Gewinn	28 500.—
	<u>210 100.—</u>
	<u>3 105 600.—</u>

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschafter aus der OHG. im Jahre 1929 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Lichtanlagen mit RM. 105 000.—, Verkehrsmittel mit RM. 104 000.—, Inventar und Modelle mit RM. 64 000.—, Patente mit RM. 1.—.

**Leitsätze für Steuerstreitfälle****Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (11)****I. Die Ehefrau.****1. Selbständige Arbeit.**

Das Einkommen der Frau ist dem Einkommen ihres Ehemannes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auch dann zuzurechnen, wenn es aus selbständiger Arbeitstätigkeit der Frau in einem Handwerk (Näherin) stammt. (U. v. 4. 2. 1931 VI A 176/30 S. EStG. § 6 Abs. 1 Nr. 2.)

2. Gesellschafterin einer OH.

Sind der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegende Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, alleinige Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, so ist die Vornahme einer einheitlichen Gewinnfeststellung nicht zulässig. (U. v. 13. 11. 1930 VI A 640/29 EStG. § 22.)

II. Die Gesellschaften.**1. Die Abfindung (OH.).**

Liegt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters einer Offenen Handelsgesellschaft unter dem Betrage seines Kapitalkontos, so ergibt sich hieraus für die Gesellschaft bzw. die verbleibenden Gesellschafter regelmäßig kein Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrages; vielmehr sind die Buchwerte entsprechend herabzusetzen. (U. v. 17. 12. 1930 VI A 1452/28 EStG. § 30 Abs. 1 Nr. 2.)

2. Der persönlich Haftende ohne Einlage (KG.).

Ist bei einer Kommanditgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten, und ist er auch sonst von der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den stillen Rücklagen ausgeschlossen, hat er vielmehr wirtschaftlich

nur die Stellung eines bezahlten, kündbaren Geschäftsführers, so sind seine Bezüge aus dem Betriebe als Arbeitslohn anzusehen. (U. v. 15. 1. 1931 VI A 611/30 S. EStG. § 36.)

3. Der Schadenersatz leistende Vorstand. Schadenersatz, den der Vorstand einer Gesellschaft dieser für von ihm abgeschlossene Geschäfte leistet, ist als „Werbungskosten“ anzusehen, wenn der Vorstand bei Abschluß angenommen hat, daß sie im Interesse der Gesellschaft lägen. Die hierdurch entstandenen Ausgaben sind innerhalb des Steuerabschnitts abgeflossen, in dem in Erfüllung der Ersatzpflicht der Vorstand an die Gesellschaft Teile seines Vermögens übertragen oder an solchen Pfand bestellt hat. (U. v. 21. 1. 1931 VI A 2321/30 EStG. § 16 Abs. 1.)

4. Ausländer als stiller Gesellschafter.

Eine Beteiligung eines Ausländers als stiller Gesellschafter wird nicht ohne weiteres dadurch begründet, daß der Ausländer einem inländischen Unternehmer vertraglich die Herstellung und den Absatz bestimmter Gegenstände überläßt und Hilfe für die Herstellung der Gegenstände gewährt. (U. v. 9. 12. 1930 I A 328/30 EStG. § 3 Abs. 2 Nr. 8.)

III. Der Gewinn.**1. Abschreibung von Maschinen.**

Bei der Absetzung für Abnutzung von Maschinen, die üblicherweise vor technischem Verschleiß verkauft werden, ist maßgebend, wie lange die Maschinen voraussichtlich im Betriebe des Steuerpflichtigen Verwendung

Auf diese Steuerwerte sollen für 1929 folgende Absetzungen für Abnutzung zulässig sein: Auf Gebäude 3%, Maschinen 15%, Werkzeuge und Geräte 30%, Kraft- und Lichtanlagen 10%, Verkehrsmittel 20%, Inventar und Modelle 15%.

Die Warenbestände waren in der handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1928 um RM. 24 000.— gegenüber dem steuerlich anzusetzenden Wert unterbewertet. Ende 1929 waren die Vorräte steuerlich um RM. 32 500.— höher zu bewerten als in der handelsrechtlichen Bilanz.

Um die Aufgabe nicht zu kompliziert zu gestalten, sei angenommen, daß Zugänge und Abgänge bei den Anlagegegenständen im Jahre 1929 nicht stattgefunden haben.

1. Aufgabe: Es ist der steuerliche Gewinn für 1929 auf Grund einer Einkommensteuerbilanz zu berechnen.

2. Die beiden Gesellschafter A. und B. kommen im Jahre 1930 überein, daß B. am 31. 12. 1930 aus der OHG. ausscheiden soll.

Für diesen Tag stellt die OHG. folgende handelsrechtliche Bilanz auf:

AKTIVA

	RM.
Grundbesitz	375 000.—
Fabrikgebäude	493 000.—
Maschinen	234 000.—
Werkzeuge und Geräte	50 000.—
Kraft und Lichtanlagen	72 000.—
Verkehrsmittel	60 000.—
Inventar und Modelle	35 000.—
Patente	I.—
Wertpapiere	62 800.—
Vorräte	802 400.—
Kasse und Wechsel	124 900.—
Außenstände	822 499.—
	<u>3 101 600.—</u>

Zugänge und Abgänge bei Anlagegegenständen sollen auch 1930 nicht stattgefunden haben. Es soll weiterhin

finden werden, und nicht, wie lange dies in einem ähnlichen Betriebe normalerweise stattfindet. Ist aber davon auszugehen, daß die Maschinen nach einer Benutzungszeit, wie sie bei dem Steuerpflichtigen üblich ist, für andere noch einen Wert besitzen, zu dem sie an sie verkauft werden, so ist die jährliche Absetzungsquote nicht von den vollen Anschaffungskosten, sondern von den um den Endwert verringerten Anschaffungskosten zu berechnen. (U. v. 30. 9. 1930 I A 781/29 EStG. § 13.)

2. Gelegentliche Zeitgeschäfte über Wertpapiere.

Es widerspricht nicht den Regeln der ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung, wenn ein Kaufmann, dessen Geschäftsbetrieb sonst auf Geschäfte anderer Art gerichtet ist, gelegentliche gewerbliche Zeitgeschäfte über Wertpapiere und ihre Verlängerung durch Kostgeschäfte vor der endgültigen Abwicklung nicht durch seine sonstige Buchhaltung laufen läßt, sondern nur in seiner Bilanz in Höhe des bis dahin aufgelaufenen Verlustsaldos eine Delkredererückstellung für eine schwebende, künftig zu erfüllende Schuld macht. Über die Frage aber, ob derartige Geschäfte überhaupt zu den gewerblichen und nicht vielmehr zu den Privatangelegenheiten des Kaufmanns gehören, hat das Finanzgericht unter Würdigung aller Verhältnisse zu entscheiden. (U. v. 14. 1. 1931 VI A 1793/30 S. EStG. § 13.)

3. Positive oder negative Einkünfte aus der Konkursmasse.

Während der Dauer des Konkurses können etwaige aus der Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse sich ergebende positive oder negative Einkünfte mit den Einkünften, die der Gemeinschuldner außerhalb des Konkurses erzielt, nicht ausgeglichen werden. (U. v. 17. 12. 1930 VI A 820/29 S. EStG. § 7 Abs. 3.)

4. Mietwert des eigenen Hauses.

Es ist üblich, daß bei Abschluß von Mietverträgen über Einfamilienhäuser der Mieter die Kosten der Gartenunterhaltung, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Bewachung und ähnliche Nebenausgaben selbst trägt. Der

normale Abnutzung vorgelegen haben. Die Warenbestände sind Ende 1930 steuerlich richtig bewertet.

2. Aufgabe: Es ist der steuerliche Gewinn für 1930 auf Grund einer Einkommensteuerbilanz zu berechnen.

3. Eine besondere Auseinandersetzungsbilanz für den Tag des Ausscheidens des Gesellschafters B. wird nicht aufgestellt. Der Gesellschafter B. erhält eine Abfindung von RM. 350 000.—, zahlbar mit je $\frac{1}{5}$ am Anfang der nächsten 5 Geschäftsjahre. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, daß in den Patenten eine stille Reserve von RM. 10 000.— steckt und daß der Firmenwert mit RM. 50 000.— zu bewerten ist. Der über den Kapitalsaldo und die Beteiligung an den stillen Reserven und ideellen Werten hinausgehende Teil der Abfindung soll eine Entschädigung dafür sein, daß B. überhaupt aus der OHG. austritt.

3. Aufgabe: Wie muß A. diese Vorgänge buchen? Wie müßte die steuerliche Anfangsbilanz von A. für 1931 aussehen? Kommt ein Veräußerungsgewinn nach § 30 EStG. für B. in Betracht?

PASSIVA

	RM.	RM.
Hypotheken		524 000.—
Akzente und Bankschulden		659 300.—
Sonstige Gläubiger		1 413 600.—
Kapital A. i. I. 30:	249 700.—	
— Entnahmen	22 400.—	
	<u>227 300.—</u>	
+ Gewinn	46 000.—	273 300.—
Kapital B. i. I. 30:	210 100.—	
— Entnahmen	24 700.—	
	<u>185 400.—</u>	
+ Gewinn	46 000.—	231 400.—
		<u>3 101 600.—</u>

Dr. H. F. Plinke.

Vermieter berücksichtigt daher diese Unkosten bei Festsetzung der Miete nicht. Da der Bewohner eines eigenen Hauses nach dem Gesetz dem Vermieter gleichgestellt wird, werden auch bei Feststellung des Mietwerts diese Unkosten zweckmäßig außer Betracht bleiben und daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig sein. (U. v. 19. 11. 1930 VI A 854/30 EStG. § 38 Abs. 3.)

5. Erhebliche Schwankungen des Betriebsvermögens.

Grundsätzliches zu seiner Auslegung. Erhebliche Schwankungen des Betriebsvermögens, die ausnahmsweise in einem Steuerabschnitt eintreten, können im Rahmen des Satzes 3 durch Zu- oder Abschläge (Korrektivposten) ausgeglichen werden. In der Regel sind alle Einnahmen und Ausgaben im Steuerabschnitt, in dem sie tatsächlich zu- oder abfließen, zu berücksichtigen. Forderungen und Schulden brauchen nicht ausgewiesen zu werden. Erfordernisse für den Übergang zur Regel des Satzes 1 und von dieser zu Satz 3. (U. v. 17. 12. 1930 VI A 863/28 S. EStG. § 12 Abs. 1 Satz 3.)

6. Einheitliche Gewinnfeststellung und Einspruch.

Hat ein Steuerpflichtiger gegen den einheitlichen Gewinnfeststellungsbescheid und gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt, so kann es geboten sein, die Zurücknahme des Einspruchs gegen den Feststellungsbescheid als Zurücknahme des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid anzusehen, wenn nach Lage des Falles das Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid das Gegebene ist.

Wird eine einheitliche Gewinnfeststellung, deren Ergebnis nach § 67 Abs. 1 EStG. der Veranlagung zugrunde zu legen war, durch Rechtsmittelentscheidung als unzulässig aufgehoben, so ist der Einkommensteuerbescheid auch wenn er bereits unanfechtbar geworden ist, nach § 76 Abs. 2 EStG. zu berichtigen. Dabei erhält das Finanzamt in der Beurteilung des Tatbestandes, der Anlaß und Gegenstand der ursprünglich vorgenommenen einheitlichen Gewinnfeststellung war, freie Hand. (U. v. 14. 1. 1931 VI A 1600/30 EStG. § 67 Abs. 1, 2.)



Geschäft und Recht

Welche Folgen hat verletzte „Treupflicht“?

Den nachstehenden Ausführungen liegt eine Anfrage aus dem Leserkreis zugrunde.

Aus der Natur des Arbeitsvertrages, insbesondere aus der darin als Nebenverpflichtung enthaltenen Treupflicht folgt, daß der AN. verpflichtet ist, gut und einwandfrei zu arbeiten und alles zu unterlassen, was geeignet ist, den AG. zu schädigen.

Bei der Verletzung dieser Treupflicht durch den AN. lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

I. Der AN. handelt fahrlässig.

Beispielsweise ein Dreher dreht von einem Stück anstatt der vorgeschriebenen 4 mm 6 mm ab, so daß das Stück unbrauchbar wird und der AG. dadurch einen Schaden erleidet.

Steht der AN. im Stundenlohn, so ist die Lohnhöhe nach den Grundsätzen des § 157 BGB. zu bemessen; da der AN. schuldhaft zu wenig arbeitet, ist er mit seiner Leistung in Verzug gekommen; er hat nach § 276 BGB. als Schuldner Fahrlässigkeit zu vertreten und muß nach § 286 BGB. den durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen. Der Schadenersatz besteht in erster Linie in der Beseitigung der Mängel; ist sie nicht möglich, so ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Die Beitreibung dieser Geldforderung des AG. durch Abzug vom Lohn kann jedoch ohne weiteres nicht erfolgen, da das Gesetz eine

Minderung des Lohnes wegen Mangel der Gegenleistung, wie sie bei anderen Schuldverhältnissen (Kauf, Miete, Werkvertrag) bestehen, für den Dienstvertrag nicht kennt, vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I, S. 176. Der AG. kann weder die Einrede aus § 320 BGB. geltend machen, da hierfür Voraussetzung ist, daß die Gegenleistung ganz oder teilweise nicht erfüllt ist, während bei dem genannten Beispiel die Arbeitsleistung vollständig, wenn auch schlecht erfüllt ist.

Auch eine Aufrechnung der Forderung des AG. ist gemäß § 394 BGB. im Zusammenhang mit § 850 ZPO. und § 1 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 nur zulässig, soweit der Lohn des AN. die pfändungsfreie Grenze überschreitet.

Ebenso ist eine Zurückbehaltung des Lohnes unzulässig,

soweit der Anspruch des AG. auf Geld gerichtet ist, da die Ausübung eines derartigen Zurückbehaltungsrechtes tatsächlich nichts anderes ist als eine Aufrechnung, obwohl juristisch insofern eine Verschiedenheit vorliegt, als bei der Aufrechnung der Lohnanspruch erlischt, bei der Zurückbehaltung dagegen bestehen bleibt, und nur die Erfüllung aufgeschoben wird.



Rechtskenntnis spart Kosten (Rechtslexikon)

Eigentumsvorbehalt

Rechtsgrundsätze.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können. — Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt, und daß der Verkäufer zum Rücktritt vom Verträge berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung im Verzuge ist. — Durch die Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehört (bei beweglichen Sachen), es sei denn, er ist beim Erwerbe nicht in gutem Glauben.

Gutgläubiger Erwerb.

Kauf auf Raten.

Ob guter Glaube beim Erwerb vorliegt, entscheidet sich nach den besonderen Umständen des Falles. Mitbestimmend für die Verneinung des guten Glaubens ist u. a. ein auffallend niedriger Preis, das Fehlen von Typenbezeichnungen, Fabriknummern oder sonstigen Bezeichnungen, wie sie beim regulären Handel in der betreffenden Ware üblich ist. Liegt dergestalt kein gutgläubiger Erwerb vor, so ist auch das Eigentum des Käufers gegenüber dem ursprünglichen Eigentümer nicht gewährt; er muß sich also den Herausgabeanspruch gefallen lassen. Das gilt auch bei den heute stark verbreiteten Abzahlungskäufen und zwar auch im Verhältnis zum Händler und Privatabnehmer. (Hanseatisches Oberlandesgericht, Bf. VII/264/30.)

Konkurs

Mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware.

Wer Waren unter Eigentumsvorbehalt verkauft, kann sich im Falle der Zahlungseinstellung seitens des Käufers (Händlers) schon vor der Konkurseröffnung die Ansprüche abtreten lassen, die dem Käufer infolge Weiterveräußerung zustehen. (OLG. Hamburg, Bf. VII/15/30.)

Nachweis

für den Eigentumsvorbehalt bzw. nicht Vollbezahlung.

Als Beweis des Eigentumsvorbehalts kommt in Frage besonders der Kaufvertrag, u. U. auch Zeugenbeweis des Personals oder anderer tauglicher Personen. Für die Tatsache, daß der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt ist, Buchauszüge und dergl. (OLG. Hamburg, Bf. VII/253/493/29.)

Auch wenn der AG. einen Schadenersatzanspruch aus einer Verletzung der Treupflicht durch den AN. hat, indem dieser beispielsweise Schwarzarbeit bei Kunden des AG. leistet, ist der AG. an die Pfändungsbeschränkungen gebunden.

Er muß durch eine Klage vor dem Arbeitsgericht gegen den AN. einen vollstreckbaren Titel erwirken, auch hier stehen jedoch der Zwangsvollstreckung die Pfändungsbeschränkungen entgegen.

Es ist jedoch insbesondere für Stücklohnarbeit, bei der der Arbeitslohn nach dem Ergebnis der Arbeit berechnet wird, zulässig, daß durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung die Frage der Schadenersatzleistung besonders geregelt wird. So enthalten

die Arbeitsordnungen in der Berliner Metallindustrie

beispielsweise folgende Bestimmung: „Erkennbare Fehler, die sich im Material oder der vorherigen Bearbeitung zeigen sollten, hat der Arbeiter dem Meister anzuzeigen, ehe er an dem betreffenden Stück fortarbeitet. Wird die Anzeige unterlassen, so ist der AG. nicht verpflichtet, Lohn für die Arbeit an dem fehlerhaften Stück zu leisten. Wer ein ihm anvertrautes Stück vorsätzlich oder fahrlässig verdirbt oder anders als ihm angegeben, oder sonst fehlerhaft bearbeitet, erhält dafür keinen Lohn und kann zum Ersatz des Wertes des Stückes herangezogen werden. Wer Stücke, die er selbst als Ausschub erkennt, oder die bei der Revision als Ausschub festgestellt werden, zerstört, beiseite schafft oder unkenntlich macht oder andere dazu veranlaßt, verzichtet darauf, daß ihm seine Verantwortlichkeit nachgewiesen wird.“

Beim Bestehen derartiger Vereinbarungen entfällt der Lohnanspruch des AN., sofern der vorliegende Fall der Minderleistung oder Schlechtleistung der Vereinbarung entspricht.

Schadenersatz bei unerlaubter Versteigerung mit Eigentumsvorbehalt belasteter Waren.

Als Mindestschaden ist der Versteigerungserlös zuzusprechen. Maßgebend für die Höhe des Schadens ist der Wert der Ware, soweit er den Betrag der Rechtsforderung nicht übersteigt. (OLG. Hamburg, Bf. VII/253/493/29.)

Weiterverkauf.

Wenn der Verkäufer die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung dem Käufer aushändigt, so ist dieser nicht zur selbständigen Verfügung über die Ware berechtigt etwa im Wege des Weiterverkaufs usw., sofern der Verkäufer nicht dem Kauf zustimmt. Die Tatsache, daß er gewußt hat, die Ware werde nur zum Weiterverkauf erworben, reicht dazu nicht aus. Kauft ein anderer solche belastete Ware, ohne daß er von der Eigentumsbeschränkung weiß, so hat diese ihm gegenüber keine Wirkung, da er solchergestalt den Erwerb gutgläubig vorgenommen hat. (OLG. Hamburg, Bf. VII/264/30.)

Zielverkäufe.

Beim Verkauf von zum schnellen Umsatz bestimmten, in kleinen Mengen abzugebenden Waren an einen Wiederverkäufer (insbesondere Lebensmittel) hat der Eigentumsvorbehalt, zumal wenn damit die Gewährung eines Zahlungszieles verbunden ist, nur beschränkte Wirkung. Bei solchen Verkäufen ist es selbstverständlich, daß jener Vorbehalt den Käufer nicht hindert, im regelmäßigen Betriebe seines Geschäfts die Ware weiter zu veräußern. Es kann nicht im Willen der Parteien liegen, den Detaillisten die Ware so lange festhalten zu lassen, bis sie voll bezahlt ist. Bei einem Verkauf begeht hier also der Detaillist keine rechtswidrige Aneignung, und der Eigentumsvorbehalt hat seine Bedeutung nur, solange die Ware noch im Besitz des Detaillisten ist. Was praktisch werden kann im Falle des Konkurses (Aussonderungsrecht oder bei der Pfändung Intervention). Ist dergestalt der Verkauf rechtmäßig vorgenommen, so ist insofern

II. Der AN. handelt vorsätzlich.

Es verwenden z. B. Arbeiter im Bergbau, wie ihnen nachgewiesen werden kann, absichtlich entgegen der erteilten Vorschrift zu starke Sprengladungen, oder ein Geselle eines Elektromonteurs bietet den Kunden seines AG. an, daß er zu niedrigerem Preise auf eigene Rechnung dieselbe Arbeit macht und versucht den Meister bei seinen Kunden durch falsche Angaben in Mißkredit zu bringen. In derartigen Fällen kann der AG. den Schadenersatzanspruch in voller Höhe geltend machen, ohne daß der AN. sich auf die Unpfändbarkeit berufen kann, denn wie das Reichsgericht vom 26. Mai 1914 RGZ. 85. Bd. S. 108 ausgeführt hat, kann der AG. in denjenigen Fällen, in denen ihn der AN. vorsätzlich geschädigt hat, diesem, wenn er sich auf § 394 BGB. berufen will, den Rückeinwand der Arglist entgegensetzen. Nach der Auffassung des Reichsgerichts ist diese Regelung anzuwenden auf alle Fälle von unerlaubten Handlungen, die der AN. gegen den AG. im Arbeitsverhältnis vorsätzlich begangen hat. Zur Begründung hat das Reichsgericht angeführt, daß auch im § 273 Abs. 2 BGB. das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen ist, wenn der Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt wurde.

Dieser Auffassung des Reichsgerichts ist voll und ganz beizupflichten, da eine anderweitige Auslegung des § 394 BGB. gröblich gegen das allgemeine Rechtsgefühl und den obersten Leitsatz des BGB. über Treu und Glauben verstoßen würde.¹⁾

Dr. Alfred Schneider.

¹⁾ Weiteres Material zu dieser Frage vgl. bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts BD. I S. 176 ff. und 235 ff., ferner in meinem Beitrage zu Kaskel, Der Akkordlohn, arbeitsrechtliche Seminarvorträge III, Verlag Springer 1927 S. 179, vgl. dort auch den Beitrag von Pleuß, Akkordlohn bei Minderlieferung, Mißlingen und Untergang des Arbeitstückes S. 189 ff., vgl. ferner Rohlfing, Rechtsbandbuch für Handwerk und Gewerbe Bd. I. Verlag für Handwerk und Gewerbe, Berlin-Lichterfelde, S. 160 ff. und S. 227 ff.

das reguläre Eigentum des Verkäufers (hier etwa des Grossisten) untergegangen. (Hanseatisches Oberlandesgericht, Bf. 88/366.)

Sicherungsübereignung als Kredittauschung.

Erfassen Sicherungsübereignungen alle oder doch die namhaftesten Vermögenstücke des Schuldners, so daß einem anderen Gläubiger keine Deckung mehr verbleibt, trägt der Vertrag die Merkmale eines Kredittauschungsvertrages an sich, wo trotz Erfassung der Vermögenstücke des Schuldners nach außen der Anschein erweckt wird, als sei er noch kreditfähig. Derartige Verträge sind also als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig. Dieselben Gesichtspunkte treffen auch zu, wo die Sicherungsübereignung in Steuersachen vorgenommen wurde, etwa um Zwangsvollstreckungen abzuwenden und dergl., zur Erreichung von Stundungen usw. Dabei ist dann zu beachten, daß der Rechtsstreit betreffend die Gültigkeit oder Ungültigkeit des betreffenden Vertrages vor die ordentlichen Gerichte gehört. Es greift also insoweit nicht die sonst im Steuerrecht geltende Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges Platz. (RG. VII/326/29.)

Sicherungsübereignung von Warenlagern.

Bei Übertragung eines Warenlagers, dessen Bestand ständigem Wechsel durch Ab- und Zugänge unterworfen ist, ist das Erfordernis zur Bestimmtheit, was zur Sicherung übertragen wird, nicht schon erfüllt, wenn der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren ohne Angabe der Merkmale für ihre Unterscheidung vereinbart wird. Da bei wechselndem Lagerbestand schon nach kurzer Zeit die Verhältnisse völlig undurchsichtig sind hinsichtlich dessen, was übertragen ist, bedarf es einer zweifelsfreien Bezeichnung der übereigneten Waren, die es ohne weiteres ermöglicht, diese Waren jederzeit von dem übrigen Bestande des Lagers zu trennen. Nur dann würde die Übertragung die gesetzliche Bestimmtheit haben. Namentlich bei Sicherungsübereignungen muß im Interesse auch des Gläubigerschutzes genaueste Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände im Verträge gefordert werden. (RG. VII/500/29.)



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschatz** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Neuveranlagung auf Grund wiederholter Buchprüfung (§ 212 Abs. 2 RAO.).

Ihre Auffassung ist durchaus richtig, wenn das, was der Buchprüfer jetzt festgestellt hat, bereits bei der Buchprüfung im Jahre 1927 zu ersehen war und festgestellt werden konnte.

Ich nehme dabei an, daß es sich nicht etwa um einen Fall handelt, in dem die Tatsache, auf die das Finanzamt jetzt seine Maßnahme stützt, aus dem Jahre 1927 geprüften Unterlagen nicht hervorging oder, daß das Finanzamt ohne nähere Prüfung irgendwelchen Angaben des Steuerpflichtigen ohne weiteres Glauben geschenkt hat, während jetzt erst der wahre Sachverhalt zum Vorschein gekommen ist.

So ist beispielsweise eine Neuveranlagung als zulässig erachtet worden, obwohl der Steuerpflichtige, wie die Akten ergeben, bei gewissen Posten auf die Steuerfreiheit nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften verwiesen hatte, was aber ohne nähere Erläuterung geschah, so daß das Finanzamt der Angabe Glauben schenkte und die Steuer nach dem Inhalt der Steuererklärung festgesetzt hatte. Erst bei der Nachschau ergab sich, daß die Voraussetzungen für eine gesetzlich mögliche Steuerbefreiung nicht erfüllt waren (RFH. V A 367/29 vom 20. 12. 1929).

Anders beispielsweise folgender Fall:

Hier hatte eine Buchprüfung stattgefunden und es war dort auch auf Grund der Bilanz in dem Buchprüfungsbericht ein Posten „Grundstücke“ ausführlich erörtert worden. Nach vier Jahren erfolgte eine weitere Buchprüfung, bei der derselbe Posten wieder behandelt wurde, und zwar im Endergebnis mit einer höheren Gewinnfestsetzung. Auch hier nahm das Finanzamt auf Grund von § 212 Abs. 2 RAO. eine Neuveranlagung vor. Diese hob das Finanzgericht auf, weil neue Tatsachen und Beweismittel, die die Neuveranlagung rechtfertigen könnten, nicht vorgelegen hätten. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Finanzamts wies RFH. in einer Entscheidung IAa 249/29 vom 18. 3. 1930 zurück mit der Begründung, die Unterlagen hätten sich bei den Körperschaftsteuerakten befunden. Ihr Inhalt war damit dem Finanzamt bekannt. Der Bericht des Buchprüfers enthalte sachlich nichts Neues. Das, worauf es ankam, war nach den früheren Buchprüfungsberichten ebenso anzunehmen wie nach dem letzten Bericht von 1928. Da dieser Bericht auch sonst keine neuen Tatsachen erbracht habe, die es rechtfertigten, den ganzen Steuerfall neu aufzurollen, sei mangels neuer Tatsachen und Beweismittel die Neuveranlagung für 1925 nicht gerechtfertigt.

Ebenso wird in ähnlicher Weise im Begleiterlaß zum Ersten B. und B. Materialerlaß vom 7. 7. 1927 darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, wenn Prüfer nach beendeter Prüfung auf Grund von Erfahrungen, die in gleichartigen Betrieben gemacht worden seien, von neuem zu prüfen begännen.

Im Fragefall scheint es sich nicht darum zu handeln, daß irgendwelche Posten bei der ersten Buchprüfung unbekannt geblieben sind, sondern es scheinen lediglich andere Rechtsauffassungen zu einer anderen Gewinnberechnung zu ungunsten des Steuerpflichtigen geführt zu haben. Trifft dies zu, so ist die Neuveranlagung zweifellos unberechtigt. Sie wäre auch dann unberechtigt, wenn etwa bei der früheren Buchprüfung und Veranlagung die Tatsachengruppe, von der ein Teil unbekannt geblieben war, vom Finanzamt für unwesentlich gehalten worden ist (RFH. VI A 739/30 vom 24. 9. 1930).

Bemerken möchte ich, daß eine gewisse Unsicherheit in die rechtliche Beurteilung dieser Fragen hineingetragen worden ist durch eine Entscheidung VI A 1038/30 vom 23. 7. 1930, die folgendes besagt: Auch wenn wegen ungenügender Prüfung Tatsachen nicht erkannt sind, sind diese Tatsachen neu im Sinne des § 212 Abs. 2 RAO., wenn sie nachträglich hervortreten.

Diese Entscheidung öffnet ja an sich allen Möglichkeiten Tür und Tor. Leider ist bisher die Begründung dieser Entscheidung nicht zu erhalten. Ich kann mir aber nur denken, daß der Sachverhalt dabei im Rahmen des in der am Anfang genannten Entscheidung betreffend „Glauben schenken“ liegt, so daß damit auch nicht das als „neue Tatsache“ anzusehen ist, was ohne weiteres aus den Unterlagen zu ersehen war und damit von vornherein eine Beurteilung ermöglichte. Es kann also gut sein, daß die Firma mit ihrem Einspruch Erfolg hat.

Verluste der Einmannengesellschaft und die dem Einmannengesellschafter außerdem gehörende Einzel-firma.

Zur Beurteilung des Falles entnehme ich den Angaben, daß der Inhaber einer Einzel-firma neben dieser eine G. m. b. H. als Einmann-Gesellschaft übernommen hat, die sich nicht rentiert. Die Verkäufer der G. m. b. H. sind zum Ersatz der Zuschüsse verurteilt worden, die die Einzel-firma an die in Form der Einmannengesellschaft betriebene G. m. b. H. zahlen muß. Die Einzel-firma hat bei Abgabe der Steuererklärung die Verluste der G. m. b. H. im Rahmen der Einzel-firma berücksichtigt. Das Finanzamt dagegen stellt sich auf den Standpunkt, daß die Verluste der G. m. b. H. die Einzel-firma nicht betreffen.

Richtig ist der Gesichtspunkt des Finanzamts, daß es sich bei der Einzel-firma und bei der G. m. b. H. um zwei verschiedene Steuersubjekte handelt. Hinzu kommt, daß bei den verschiedenen Rechtsformen der beiden Unternehmen auch zwei ganz verschiedene Steuerarten, nämlich bei der Einzel-firma die Einkommensteuer, bei der G. m. b. H. aber die Körperschaftsteuer in Betracht kommt.

Sie verweisen auf die Entscheidung VI A 1174/28 v. 11. 1. 1929, in der gesagt wird, daß der Einmann-gesellschafter den Betrieb der Gesellschaft in der Regel wirtschaftlich wie seinen eigenen Betrieb behandle.

Dieser Grundsatz, der in den Entscheidungen über die Einmanngesellschaft immer wiederkehrt, betrifft nach meiner Meinung aber das interne Verhältnis zwischen der G. m. b. H. und ihrem einzigen Gesellschafter, er ist aber nicht anwendbar auf die Beziehungen zwischen zwei ganz verschieden gearteten Unternehmungen.

Diese Feststellung, die meine persönliche Ansicht ist, wird aber wohl nachhaltig bestätigt durch eine Entscheidung VI A 917/29 vom 4. 9. 1929, die zum § 16 EStG. ergangen ist. Die Entscheidung besagt, daß, wer zwischen sich und den Verkehr eine juristische Person setzt, die steuerlichen Nachteile zu tragen hat, die auch darin bestehen, daß die Verluste der juristischen Person nicht als seine geschäftlichen Verluste gelten.

Mit dieser Entscheidung komme ich zu dem Schluß, daß die Auffassung des Finanzamts, die Verluste der G. m. b. H. seien nicht Verluste der Einzelfirma, zutrifft.

Für die Behandlung bei der G. m. b. H. dürfte aber unter Umständen aus den Gründen der erwähnten Entscheidung der Sachverhalt und die Handhabung in dem Entscheidungsfalle interessant sein:

„Der Beschwerdeführer gab 1924 eine Direktorstellung auf und erhielt RM. 30 000.— in monatlichen Raten, jedoch mit der Verpflichtung, ein Hutgeschäft zu gründen und Waren von der früheren Firma zu beziehen. Zu diesem Zwecke hat er eine G. m. b. H. gegründet. Die Vorinstanz hat den Minderwert der G. m. b. H.-Anteile gegenüber dem investierten Kapital für abzugsfähig gehalten und zugunsten des Beschwerdeführers das ganze investierte Kapital für verloren angesehen, während der Beschwerdeführer der Ansicht ist, daß G. m. b. H.-Anteile auch negativ bewertet werden könnten. Es liege eine Einmanngesellschaft vor, die praktisch nicht als Körperschaft gelten könne. Diesen Ausführungen der Rechtsbeschwerde kann nicht gefolgt werden.“

Was die Zwangslage der Einzelfirma angeht, die G. m. b. H. nicht aufzulösen, da sie ja ihre Rechtsansprüche gegen die Verkäufer der G. m. b. H. geltend machen mußte und gezwungen war, den Nachweis „am lebenden Objekt“ zu führen, so ist für die steuerrechtliche Beurteilung allein die Tatsache maßgebend, daß eine Einzelfirma und daneben als selbständiges Steuersubjekt eine Einmann-G. m. b. H. bestand und besteht. Gegen die Einstellung des Finanzamts ist deshalb nichts einzuwenden.

Das Zwischenhandelsprivileg bis zum 30. VI. 1931.

Wie in BB. mitgeteilt, findet das Zwischenhandelsprivileg vom 1. 1. 1931 an nur noch Anwendung, wenn Lieferung im Großhandel vorliegt. Nach § 37a der geänderten Durchführungsbestimmungen liegt Umsatz im Großhandel i. Si. § 7 Abs. 2 UStG. vor, wenn ein Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt. Stets gelten als Umsatz im Großhandel die Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände.

Für die von Ihnen gestellte Frage ist maßgebend § 2 der Verordnung über Änderung der Durchführungs-

bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Großhandel) vom 6. 2. 1931. Dieser enthält die Übergangsbestimmungen. Danach ist die Anwendung des neuen § 7 Abs. 2 davon abhängig, daß beide für die Umsatzbesteuerung maßgebenden Merkmale, nämlich die Vereinnahmung des Entgelts wie auch die Leistung, nach dem 31. Dezember 1930 liegen. Liegt das eine dieser Merkmale vor dem 1. 1. 1931, so bewendet es bei der bis zum 1. 1. 1931 bisher gültigen Rechtslage. Diese Regelung gilt aber nur bis zum 30. 6. 1931. Vom 1. 7. 1931 ab ist die Vorschrift des § 7 Abs. 2 über die Beschränkung des Zwischenhandelsprivilegs ausschließlich auf den Großhandel auch dann anzuwenden, wenn entweder die Vereinnahmung des Entgelts oder die Leistung vor dem 1. 1. 1931 liegen.

Hat der Milchhändler also nach der bisherigen Rechtslage im Vorverkauf das Entgelt für die Milch vor dem 31. 12. 1930 empfangen, beispielsweise für den Monat Januar 1931 oder bis zum 30. 6. 1931, und liefert er die Milch erst in der Zeit vom 1. 1. 1931 bis zum 30. 6. 1931, so gilt die bisherige Regelung der Umsatzsteuerfreiheit. Genau so, wenn er die Milch in der Zeit bis zum 31. 12. 1930 geliefert hat, das Entgelt für diese Lieferungen aber erst in der Zeit vom 1. 1. 1931 bis zum 30. 6. 1931 erhält. Wenn hier nach früherem Recht die Voraussetzungen für die Anwendung des Zwischenhandelsprivilegs erfüllt sind (also reiner Zwischenhandel oder Vorverkauf), dann besteht bis zum 30. 6. 1931 Umsatzsteuerfreiheit. Nur wenn Vereinnahmung und Leistung nach dem 31. 12. 1930 liegen, fällt das Zwischenhandelsprivileg für den Einzelhandel fort.

Betriebstätte (Pr. GewStVO. § 1 Abs. 4).

Nach § 1 Abs. 4 GewStVO, ist Betriebstätte i. Si. der Gewerbesteuerverordnung jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebstätten Zweigniederlassungen, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst unterhaltene Geschäftseinrichtung. Nach meiner Auffassung hat der Milchhändler zwei Betriebstätten. Denn seinem Gewerbe dient nicht nur der Laden in L., sondern auch der Lagerschuppen und die Wohnung in M., wo er ja die beiden Verkäuferinnen beherbergt usw.

Im übrigen weiß ich nicht, warum der Milchverkauf am Wagen ertragsteuerfrei sein soll. Dann wäre ja beispielsweise ein so großes Unternehmen wie Bolle in Berlin mit den wesentlichsten Teilen der erzielten Erträge gewerbesteuerfrei. Außerdem vergißt der Milchhändler, daß, wenn tatsächlich insofern Gewerbesteuer für ein stehendes Gewerbe nicht in Betracht kommen sollte, dann doch wahrscheinlich die Wandergewerbesteuer für ein im Umherziehen betriebenes Gewerbe in Betracht käme. Letzteres glaube ich aber nicht, weil mir das Hausiersteuergesetz keinen Anhalt dazu zu bieten scheint.

Damit wird trotzdem der Steuerpflichtige natürlich nicht mit seinem Gesamtertrage in beiden Gemeinden jeweils zur Steuer herangezogen, vielmehr werden die Steuergrundbeträge zerlegt. Für die Zerlegung maßgebend sind die §§ 36 bis 40a GewStVO. Bei Abgabe der Steuererklärungen weist der Steuerpflichtige zweckmäßig darauf hin, daß eine Zerlegung in Betracht kommt.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.— Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.— Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrags, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.